

Das Münzrecht der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1846-1847)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm, auf ihm ein Schwanenhals von der linken Seite, der einen Ring im Schnabel trägt. L - ^VO. (Basel.)
7. Gleich, aber L - O. No. 69.
8. Gleich, aber ohne Aufschrift, hinter dem Helm ein Ring.
9. Viereckt, in hohem Rand gekrönter Helm mit Schwanenhals und Ring im Schnabel. L - ^VO. No. 70.
10. Perlenkreis, in hohem Rand der vorige Typus (der Helm jedoch nicht gekrönt) zwischen R - I. No. 71. Aus Leitzm. N. Z. l. c., wo zugleich untersucht wird, was die beiden Buchstaben bedeuten. Man rath nämlich auf Rudolfus Imperator, den Habsburger, findet diess aber mit Recht unstatthaft, da er Rex, nicht Imperator war. Ich weiss daher nicht, ob durch diese Buchstaben Graf Rudolf und sein Sohn Johannes bezeichnet wird, so dass wir annehmen dürften, der Sohn habe nebst dem eigenen Namen auch zugleich den des Vaters auf die Laufenburger Münze gesetzt.
11. Rund, ein gekrönter Helm, darauf das Pfauenwedel, zwischen R - I. (Catalog v. Schinz.) Gehört dem gleichen Herrn vom Haus Habsburg wie der vorige.
12. Gekrönter Helm mit einem Halbmond, auf dessen beiden Enden Pfauenfedern stehen. R - I. No. 72.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. In späterer Zeit hat Laufenburg wieder gemünzt. Appel Repertor. IV., l. p. 502 beschreibt folgende:

† MONETA NOVA LOUFENBERG. In einer Einfassung ein aufgerichteter Löwe in einem Wappenschild.

S. JOHANNES BAPTISTA. Der stehende h. Johannes, im linken Arm ein Lamm.

VI. Das Münzrecht der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen.

Kaiser Otto I. verlieh im Jahr 947 dem Abt Graloh das Münzrecht. Der Abt bat ihn nemlich, dem Orte Rorschach (Rorschacha) am Bodensee, der, an der Strasse aus Deutschland nach Italien liegend, für Handel und Verkehr geeignet war und grossen Vortheil versprach, das Marktrecht zu verleihen. Der Kaiser bewilligte hierauf sowohl Markt als Münzrecht zu Rorschach ¹⁾ und dieser Ort wurde durch alle Jahrhunderte ein bedeutender Marktplatz.

Der Abt hatte vielleicht Anfangs die Münzstätte in Rorschach (wir finden indessen nirgends

1) Neugart Cod. Diplom. Alam. I. 593. Müller I. 280.

eine Erwähnung derselben) später aber verlegte er dieselbe nach St. Gallen, und das Amt des Münzmeisters wurde eines der Hofämter des Klosters¹⁾. In Rorschach war die Wechselbank zum Behuf des Handels und Verkehrs.

Der Münzkreis der Abtei war nicht unbedeutend: denn sie hatte von Anfang an grosse Besitzungen und erwarb im Laufe der Zeiten noch mehrere hinzu. Die benachbarten Münzkreise waren der des Bischofs von Konstanz, der Aebtissin von Zürich und des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen. Daher finden wir, dass diese drei Münzstätten zuweilen mit St. Gallen über ihre Münzverhältnisse in Unterhandlung traten und gemeinsame Münzordnungen festzustellen versuchten.

Die älteste Münzkonvention, an welcher der Abt zu St. Gallen Theil nahm, ist diejenige des Bischofs Heinrich von Konstanz vom Jahre 1240²⁾. Dieser vereinigte sechs Münzstätten, nemlich Konstanz, St. Gallen, Radolfzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau, zu einem gemeinschaftlichen Münzfuss und zum Verbot aller andern Münzen, die nicht in ihren Kreisen geschlagen sind. Es wurde festgesetzt, aus 1 Mark Silber 42 Schilling Pfennige³⁾ auszumünzen, und da das Gewicht derselben selten ganz genau übereinstimmte, so wurden noch 8 Pfennige auf die Mark hinzugezählt.

Eine Bestätigung des Münzrechtes der Abtei lesen wir in einer Urkunde Kaisers Karl IV. vom Jahr 1353⁴⁾, in welcher ausdrücklich gesagt wird, dass Abt Hermann und seine Nachfolger Stadtmann, Rath zu St. Gallen, Münzmeister, Zoller, Brodschauer, Weinschätzer, Kornschätzer, den Raiff und alle Gewicht, das Kornmass, das Salzmass, das Weinmass und den Ellstab haben, messen, besetzen, entsetzen und auch rechtfertigen sollen, als von Alter Recht und Gewohnheit gewesen ist in der Stadt St. Gallen. Diese ausführliche Aufzählung aller Rechte des Abtes ist nicht zufällig, sondern wurde durch die Streitigkeiten veranlasst, welche die Stadt gegen die Abtei erhoben hatte, und welche keinen andern Zweck hatten, als die Rechte der Abtei zu schmälern und für die Stadt selbst zu gewinnen. Es fehlt sogar nicht an thörichten Nachrichten, welche der Stadt St. Gallen ein uraltes Münzrecht leihen. So erzählt Haltmeyer (Gesch. d. Stadt St. Gallen p. 31), Otto der Grosse habe der Stadt das Münzrecht geschenkt und sie habe ihm zu Ehren a. 969 die erste Münze geprägt; auf der einen Seite sei der Reichsadler und Soli Deo gloria, auf der andern Galli Brustbild mit der Aufschrift St. Gallus. Allein eine solche Münze konnte wohl im 15ten Jahrh. geschlagen werden, nicht im 10ten, denn damals waren andere Typen in Uebung. Auch Haller⁵⁾ und Beyschlag p. 104 glaubten an das Märchen. Die Stadt nemlich hatte in alter Zeit kein Münzrecht und konnte es auch nicht, denn sie nahm eine sehr untergeordnete Stellung ein und war ganz vom Kloster abhängig. Sie war auch keine Reichsstadt und besass ursprünglich keine eigenthümlichen Rechte, sondern gehörte ganz dem Abt und musste seine Herrschaft anerkennen, denn sie war durch die Abtei entstanden, weil eine Menge von Leuten sich in der Nähe des grossen Klo-

1) *Arx* Gesch. v. St. Gallen. I. p. 456.

2) *Neugart* II. p. 172. *Beyschlag*, Münzgeschichte Augsburgs p. 72. *Arx*, Gesch. v. St. Gallen I. 450. Siehe das Münzrecht von Konstanz.

3) Zu Zürich wurde die Mark Silber zu 51 bis 52 Schilling berechnet.

4) *Neugart* II. 451.

5) *Münzkab.* II. 196., allein in den Nachträgen berichtigt er sein Urtheil p. 526. Vgl. *Füssli* Erdbeschr. III. 114.

sters angesiedelt hatten. Im Lauf der Zeiten begann aber der Kampf nach Unabhängigkeit und die aufblühende Stadt erwarb allmählig Rechte, die der Abt bisher besessen hatte. Auch auf die Münze des Abtes suchte sie Einfluss zu gewinnen und die Aufsicht über Ausmünzung und Veränderung des Münzfusses zu erhalten. Allein im Jahr 1370¹⁾ erhielt der Abt Georg vom Kaiser Karl IV. auf's Neue die Bestätigung seiner bisherigen Rechte und vollkommenes Eigenthumsrecht auf die Münze, dass er den Münzmeister besetzen und entsetzen und rechtfertigen möge. Und der Rath von St. Gallen erklärte ebenfalls in der Vermittlungsurkunde vom Jahr 1373²⁾, dass er die Münze gänzlich dem Münzmeister der Abtei anvertraue, und dass derselbe allein über Geld, Gewicht und Wage die Aufsicht habe.

Erst im Jahr 1415³⁾ erhielt die Stadt das Münzrecht vom Kaiser Sigmund, dem grossen Verschwender dieser Rechte, und späterhin, im Jahr 1452, ging die Münze der Abtei durch Kauf an die Stadt über⁴⁾.

a. 1424⁵⁾ machten Zürich, St. Gallen und Schaffhausen einen Münzvertrag und beschlossen den gleichen Münzfuss einzuführen. Dieser Vertrag wird in dem Münzverkommis der 7 alten Orte vom Jahr 1425 erwähnt⁶⁾. Die Städte Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, heisst es darin, sind übereingekommen, dass sie dieselbe neue Münze schlagen wollen, nemlich 1 pfd. VI sch. stäbler für 1 gulden, 13 sch. angster für 1 gulden, 26 plappert für 1 gulden oder 104 plappert auf die kölnische mark. Die angsterpfennig sol jede der drei städte ausgeben mit irer stadt zeichen und sie sollen auswendig mit 4 pünktleins gekörnt sein und je 41 auf 1 lot gehen; auch kleine Pfennige soll man schlagen.

Die Bracteaten von St. Gallen bieten folgende Verschiedenheiten dar.

1. Ein runder Bracteate, der grösste schweizerische, mit Perlenrand umgeben, dann zwischen 2 Zirkeln die Umschrift † MONETA SANCTI GALLI und in der Mitte der bärtige Kopf des h. Gallus. No. 73. (N ist verkehrt auf den vorliegenden Exempl.)

2. Ganz wie voriger, nur sind die Buchstaben kleiner.

3. Im Catalog des Hrn. v. Wellenheim, Wien 1844, p. 307, wird folgende Varietät beschrieben: Bracteate mit Doppelgepräge. Umschrift MEA SANCTI GATI GALLI. 2 Köpfe. (Das Exemplar erhielt, wie es scheint, 2 Stempelschläge.)

4. Rund, mit Perlenkreis, in erhöhtem Rand der Kopf des h. Gallus, ganz wie auf der vorigen, aber die Münze ist viel kleiner und hat keine Umschrift. No. 74.

5. Ein kleiner Bracteate, viereckig, mit grobem Perlenrand⁷⁾: Ein stark behaarter Kopf en face zwischen Stern und Kreuz, ohne Umschrift, wird gewöhnlich als St. Gallus erklärt und angenommen; es ist jedoch ungewiss, wohin er gehört. No. 75.

1) Tschudi a. 1370.

2) Tschudi a. 1373. *Arx* II. 74.

3) *Arx* II. 296.

4) Müller IV. p. 385. *Haltmeier* p. 145. nennt das Jahr 1457 als Abschluss des Vertrages.

5) Urkunde bei *Schinz*.

6) Tschudi II. 158.

7) Es gibt mehrere mit grobem Perlenrand und verschiedenen Typen: sie gehören wohl alle der gleichen Münzstätte an, aber welcher, ist mir unbekannt.

6. Eckig, in rundem Perlenrand ein schreitendes Lamm, daneben eine Kreuzfahne mit Bändern verziert und ein Stern. No. 76.

7. Rund, mit Perlenkreis, dann hoher Rand und das Osterlamm (rückwärts blickend), mit einem Heiligenschein um den Kopf und mit der Kreuzfahne. Diese Sorte kommt am häufigsten vor. Schon Vadianus¹⁾ spricht von diesen Münzen. Nummi monasterii S. Galli agnum vexilliferum hoc est paschalem praeferebant. Quam monetam maiores nostri postea prope pari effigie signarunt, quod abunde docent ferramenta excusoria, quae in archivo senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, saevum quidem et militaribus signis dignum animal, a monachis tamen receptum et admatum, quia creditum sit, Gallo recens eremum ingresso ursum quendam ligna attulisse, quae foco illius sufficerent. Diese Bracteaten heissen auch Münzlamm oder Lammpfennig (Lämmplfennig). Im Necrologium Sangallense 953. p. 202. steht: datur servitium de XX ovibus monetae, was von Arx²⁾ übersetzt: man schafft um 20 Lammpfennige ein Mittagessen an. No. 77.

8. Viereckig, in hohem Rand und kleinem Perlenkreis Osterlamm mit der Kreuzfahne. No. 78. 79.

9. Viereckig, im groben Perlenkreis (s. Anmerk. 7 auf der vorhergehenden Seite) das Lamm rechtshin gewendet, aber kniend mit den Vorderfüssen, sich umblickend nach der Kreuzfahne. No. 80.

10. Rund, im äussern Rand 4 Kügelchen, innert dem hohen Rand Osterlamm mit Kreuzfahne. Der Münzverein vom Jahre 1424 zwischen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen bestimmte diese Form, nemlich dass 4 Punkte auf den Rand gesetzt werden sollten. Wir haben ähnliche Stücke von Zürich und Schaffhausen. Ob die Stadt, welche seit dem Jahre 1415 das Münzrecht besass, diese Bracteaten schlug, oder die Abtei, ist ungewiss; wahrscheinlicher ist es aber, dass sie der Stadt zugehören. No. 81.

11. Viereckig, im Perlenkreis das Lamm rechtshin gewendet, sich umblickend nach dem Kreuz (ohne Fahne). No. 82.

12. Ganz gleich, das Lamm linkshin gewendet. No. 83.

13. Der Bärenpfennig, in einem hohen Rande der aufrecht stehende Bär, daneben S-G. Vadianus sagt oben, diess sei der spätere Typus, der auf den des Osterlamms folgte³⁾. Er ist nicht älter vorhanden als aus dem 15ten Jahrh. Diese Stücke sind aus der Münze der Stadt hervorgegangen.

14. In einer punktirten Einfassung der aufrecht stehende Bär, mit einem Halsband. Kaiser Friedrich III. nemlich vermehrte das Wappen der Stadt, den aufrecht stehenden Bären, a. 1475 mit dem Halsband⁴⁾. Ohne Aufschrift. Beyschlag Tab. VII. 14.

15. Hohlpfennig aus dem 16ten Jahrhundert, der aufgerichtete Bär mit Halsband, unten S. G., d. i. S. Gallus.

1) De Monasteriis in Goldasti Script. Rer. allam. III. p. 41.

2) I. p. 451. Zusätze p. 59.

3) Vgl. Hottinger Hist. eccles. I. 348.

4) Haller II p. 196.